

Begründung

Grundsätzliche Regelungen	
Rechtliche Regelungen Kriterien der Anerkennung	<p>Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,2. gemeinnützige Ziele verfolgen,3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. <p>Die genannten Voraussetzungen müssen sämtlich erfüllt sein, um als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden.</p> <p>Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe ist nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG-KJHG NW das Jugendamt als örtlicher Jugendhilfeträger nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen sind neben den einschlägigen Kommentierungen die „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII“ der AG der Obersten Landesjugendbehörden vom 07.09.2016 heranzuziehen.</p>
Beschreibung des Antragstellers	
Beschreibung des Vereins	<p>Der Verein, eine Elterninitiative, hat für seine Tätigkeiten die Organisationsform des „eingetragenen Vereins“ (e. V.) gewählt. Hierbei handelt es sich um eine Grundform der „juristischen Person“ des Privatrechts.</p> <p>Pirateninsel e.V. hat seinen Sitz in 33609 Bielefeld, Adolf-Damaschke-Str. 7. Seine Haupttätigkeiten liegen auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld.</p> <p>Der Verein wurde am 24.01.2013 gegründet und wird rechtlich vertreten durch den Vorstand bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• Frau Kerstin Bökensmidt, Bünde, geb. 1964• Frau Romina Bökensmidt, Bünde, geb. 1992• Frau Nadine Gorgas, Bielefeld, geb. 1983

Satzung und Vereinsregister	<p>Die vorliegende aktuelle Satzung entspricht den demokratischen Grundsätzen sowie dem üblichen Aufbau einer Vereinsstruktur. Sie regelt u.a. die Voraussetzungen für eine Vereinsmitgliedschaft und für die Aufnahme neuer Kinder.</p> <p>Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld, Register-Nr. 3339 erfolgte am 12.08.2013 (letzter Eintrag).</p>
Ziel und Zweck des Vereins	<p>Ziel und Zweck des Vereins sind in der <u>Satzung</u> beschrieben.</p> <p>Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.</p> <p>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung einer Tageseinrichtung für Kinder, in der die Erziehung der Kinder im Zusammenwirken mit den Eltern erfolgt.</p> <p>Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung, ohne konfessionelle und politische Bindung, um einen sachkundigen und zeitgemäßen Beitrag zur Erziehung von Kindern zu leisten.</p> <p>In seinem <u>pädagogischen Konzept</u> beschreibt der Verein als sein besonderes Bestreben, das natürliche und vorurteilsfreie Zusammenleben von behinderten und nicht behinderten Kindern zu fördern. Ziel ist, mit Beginn des Einrichtungsbetriebes behinderte Kinder unter drei Jahren aufzunehmen. Als weiteren Schwerpunkt nennt er die Bewegungsförderung.</p>
Zielgruppe	<p>Das Betreuungsangebot der Einrichtung richtet sich an Kinder im Alter von 0,4 bis 6 Jahren.</p>
Finanzierung	<p>Die Finanzierung des Angebotes erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII (§ 24 Abs. 1 bis 3) sowie des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz) in Form von Kind- und Mietpauschalen.</p> <p>Voraussetzung für die Finanzierung mit öffentlichen Mitteln ist die formelle Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.</p> <p>Die durch die neue Einrichtung zum Kita-Jahr 2020/21 (oder früher) voraussichtlich entstehenden Plätze werden im Rahmen der diesbezüglichen Jugendhilfeplanung berücksichtigt (kleine altersgemischte Gruppe mit 15 /20 Kindern).</p> <p>Die Meldung von Platzzahlen / Mittelbedarfen an das Land hat bis Mitte März 2020 zu erfolgen. Dies erfordert die vorherige Anerkennung.</p>
Zusammenarbeit	<p>Der Träger wird nach eigenen Angaben fachlich vom Paritätischen beraten und ist zu einer Zusammenarbeit mit der Stadt Bielefeld bzw. anderen Trägern bereit.</p>
<p>Prüfung der Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII</p>	

<p>Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)</p>	<p>Wesentlich ist, dass der Träger auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, d.h. Leistungen erbringt, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen (siehe §§ 1 und 2 SGB VIII).</p> <p>Mit der Errichtung und dem Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder stellt der Verein Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen bereit und erbringt damit Leistungen nach § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII und damit Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII.</p>
<p>Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)</p>	<p>Dies ist i.d.R. anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannt worden ist.</p> <p>Der (letzte aktuelle) Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bielefeld-Innenstadt vom 15.02.2019 liegt vor. Im Sinne steuerrechtlicher Vorgaben dient der Verein gemeinnützigen Zielen der Jugendhilfe.</p>
<p>Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)</p>	<p>Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und von ihm eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.</p> <p>Mit der Errichtung und dem Betrieb einer öffentlich geförderten Tageseinrichtung für Kinder, ist der Verein im Stande, diesen erforderlichen Beitrag zu leisten.</p> <p>Die personelle Besetzung richtet sich nach den rechtlichen Erfordernissen und den pädagogischen Notwendigkeiten, so dass die verlangte Fachlichkeit gegeben ist. Die Leitung der Einrichtung wird von einer anerkannten Heilpädagogin ausgeübt.</p> <p>Der Antragsteller war bisher nicht auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig bzw. verfügt nicht über originäre Erfahrungen in der Tagesbetreuung von Kindern. Er hat aber die Aufnahme als Mitglied im Paritätischen beantragt und wird von der dort angebotenen „Fachberatung Tagesbetreuung für Kinder“ in allen fachlich pädagogischen Angelegenheiten sowie in der Vereins- und Personalführung, Finanzverwaltung und Umsetzung der Elternmitwirkung beraten.</p>
<p>Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4)</p>	<p>Die Voraussetzung ist erfüllt.</p>

<p>Zusammenfassung und abschließende Bewertung</p>	<p>Die rechtlichen Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB VIII sind erfüllt.</p> <p>Das Konzept des Vereins ist schlüssig und umsetzbar. Die damit vom Verein umgesetzte familienergänzende pädagogische Betreuung von Kleinkindern erfolgt im Einklang und nach Maßgabe des § 1 SGB VIII.</p> <p>Der Träger ist bereit, eine entsprechende Vereinbarung zur Umsetzung des Kinderschutzes nach §§ 8a, 72a SGB VIII mit dem Jugendamt zu schließen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen wird die Anerkennung des Vereins Pirateninsel als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich pädagogischer Angebote für Kinder im Vorschulalter befürwortet.</p>
<p>Anlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Anerkennung vom 13.11.2019 • Protokoll über die Vereinsgründung vom 24.01.2013 • Satzung vom 23.04.2013 • Freistellungsbescheid des Finanzamtes vom 15.02.2019 • Auszug aus dem Vereinsregister vom 10.10.2019 • Pädagogisches Konzept